

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 26 (1950-1951)
Heft: 10

Artikel: Von der Finanzierung des Wehrmannsschutzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

11

XXVI. Jahrgang 15. Februar 1951

Von der Finanzierung des Wehrmannsschutzes

Im Organ «Lebensmittelhandel» machte Nationalrat Dr. P. Gysler in Zürich Ausführungen über dieses Thema, die uns Soldaten ganz allgemein interessieren müssen. Wir entnehmen dort folgendes:

Das seinerzeit für den Aktivdienst eingeführte große Sozialwerk der Lohn- und Verdienstersatzordnung hat sich in jeder Hinsicht günstig ausgewirkt. Nach Aufhebung des Aktivdienstes aber zeigte es sich bald, daß es sehr schwer halten würde, die einmal durchgeführte soziale Errungenschaft ausschließlich für den Aktivdienst beschränkt in Geltung zu lassen. Unsere Wehrmänner hatten sich an den Lohn- und Verdienstersatz so gewöhnt, daß ihnen der Wegfall desselben bei Militärdienstleistungen auch von kürzerer Dauer nicht mehr wohl zugemutet werden konnte. Durch Vollmachtenbeschluß vom 31. Juli 1945 verankerte daher der Bundesrat die Lohn- und Verdienstersatzordnung über die Aktivdienstzeit hinaus.

Im Jahre 1947 wurden die Wirtschaftsartikel angenommen, durch die der Bund die Kompetenz erhielt, ein Bundesgesetz über den Lohn- und Verdienstersatz bei Militärdienst zu erlassen. Im gleichen Jahre wurde auch das AHV-Gesetz vom Volke angenommen. Nun galt es, den in die Hunderte von Millionen Franken gehenden Ueberschuß aus Lohn- und Verdienstersatz aufzuteilen. Bekanntlich wurde damals sehr stark kritisiert — auch von uns —, daß für den ursprünglichen Zweck, den Wehrmannsschutz, nur 260 Millionen reserviert wurden, während der Hauptanteil — 400 Millionen — an die AHV überging. Damals rechnete man natürlich noch nicht mit den internationalen Spannungen und hielt es daher nicht für nötig, für den Wehrmannsschutz und die zu erwartenden kurzfristigen Dienstleistungen mit einem größeren Beitrag aufzuwarten.

Aus den Lohn- und Verdienstersatzbeiträgen ergab sich im Jahre 1947 ein Ueberschuß von rund 180 Millionen. Dem Wehrmannsschutz wurden jedoch nur 10% oder 20 Millionen zugewiesen, währenddem der AHV 70%, d. h. 140 Millionen, zuflossen. Ende 1947 betrug der Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausschüttung, inkl. Zinsen, 286 Millionen Franken. An nachträglichen Beiträgen flossen ihm seither nur noch 77,7 Millionen Franken zu; an Entschädigungen wurden jährlich ca. 37 Millionen Franken ausbezahlt. Ende 1951 wird der Fonds noch ca. 265 Millionen aufweisen und Ende 1952 werden es noch ungefähr 206 Millionen sein. Da auf diesen Zeitpunkt der Vollmachtenbeschluß abläuft, bleibt die Aufgabe übrig, ein Bundesgesetz über die Erwerbssersatzordnung zu schaffen, das vor allem die Finanzierung auch für die Zukunft sichert. Bleiben nämlich die Verhältnisse bestehen, so

wie sie jetzt sind, dann wird der Fonds für Wehrmannsschutz bereits im Jahre 1959 völlig aufgebraucht sein.

Am 17. März 1950 reichte Nationalrat Dr. Gysler eine von 74 Ratskollegen fast aller politischen Parteien mitunterzeichnete Motion ein, mit welcher der Bundesrat eingeladen wurde, von den 400 Millionen Franken, die aus dem Ueberschuß der Lohn- und Verdienstersatzordnung der AHV zugewiesen wurden, 200 Millionen wiederum dem Wehrmannsausgleich zurückzuerstatten. Dieses Verlangen gründete sich auf die Tatsache, daß es unmöglich ist, neben den AHV-Beiträgen noch neue, zusätzliche Beiträge zu erheben, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer heute für soziale Institutionen aller Art wirklich ein Maximum zu leisten haben. Motionär und Mitunterzeichner sind der Auffassung, daß der Bund angesichts der Mehreinnahmen aus Tabak und Alkohol jene 200 Millionen nicht mehr nötig habe.

Bei Verwirklichung der Motion Gysler würde der Fonds für Wehrmannsschutz Ende 1952 406 Millionen betragen statt 206 Millionen, und die Zinsen würden auf ca. 12 Millionen anwachsen. Andererseits wird es für möglich gehalten, die Entschädigungen für die kurzen Friedensdienstleistungen von jährlich 37 Millionen auf 28 Millionen zu kürzen, wobei die Leistungen an verheiratete Wehrmänner keine Kürzungen erfahren sollen. Die Berechnungen ergaben, daß bei Verwirklichung beider Annahmen die Finanzierung des Wehrmannsschutzes bis 1967, also für 17 Jahre, gesichert wäre, unter Belassung einer unantastbaren Reserve von 100 Millionen Franken und ohne zusätzliche Beiträge. Die Expertenkommission ihrerseits hat vorgeschlagen, den Fonds gemäß Motion Gysler um 200 Millionen zu erhöhen und den damit erreichten erhöhten Zinsen durch Entnahme aus dem AHV-Fonds soviel zuzufügen, daß die Differenz zwischen Zinsen und jährlichen Ausgaben gedeckt wäre.

Die AHV-Kommission ihrerseits lehnt die Beanspruchung von AHV-Mitteln zur Finanzierung des Wehrmannsschutzes aus grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen ab, stellt sich aber im übrigen nicht gegen die Verwirklichung der Motion Gysler.

Unter den Wehrmännern ist der Wunsch wohl allgemein, es möge das Seilziehen so zu Ende gehen, daß sie in ihren Rechten nicht geschmälert und nicht mit neuen Beiträgen belastet werden. Sie glauben, daß eine auf 17 Jahre befristete beitragsfreie Lösung für sie vorerst annehmbar ist und vertrauen darauf, daß bei größerer Uebersicht über die Mittel und die Bedürfnisse der beiden gleichermaßen segensreichen Institutionen in der Zwischenzeit sich eine Lösung finden läßt, die alleits gerecht und zweckmäßig ist.

M.